

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/8650 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

A. Problem

Die Bundesregierung stellt fest, mit dem am 5. April 2022 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (im Folgenden: Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag) werde das Ziel verfolgt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Polizei- und Zollbereich fortzuentwickeln und zu erweitern. Der vorliegende Gesetzentwurf diene der Umsetzung und Ausführung der Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages, in denen die vollstreckungshilferechtliche Zusammenarbeit der deutschen und schweizerischen Behörden bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs (vergleiche Artikel 45 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages) geregelt werde. Insbesondere sei darin die gegenseitige Gewährung von Vollstreckungshilfe zur Durchsetzung der in einem Vertragsstaat verhängten Geldsanktion vereinbart, sofern eine Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt im anderen Vertragsstaat betroffen sei.

Die Regelung der Zuständigkeit für die Ausführung der Aufgaben nach den Artikeln 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages sowie des entsprechenden Verfahrens solle in einem neuen Stammgesetz erfolgen. Darüber hinaus seien Folgeänderungen im Justizverwaltungskostengesetz, im Gerichtskostengesetz sowie im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8650 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Oktober 2023

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Sebastian Fiedler
Berichtersteller

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Philipp Hartewig
Berichtersteller

Thomas Seitz
Berichtersteller

Clara Bünger
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Fiedler, Dr. Volker Ullrich, Canan Bayram, Philipp Hartewig, Thomas Seitz und Clara Bünger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/8650** in seiner 128. Sitzung am 12. Oktober 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8650 in seiner 55. Sitzung am 18. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/8650 in seiner 48. Sitzung am 11. Oktober 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche: Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden, Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, Indikatorenbereich 16.2 – Frieden und Sicherheit. Es sei plausibel, dass der Gesetzentwurf der internationalen Zusammenarbeit und der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene diene. Insofern werde das Nachhaltigkeitsziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ erfüllt. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 18. Oktober 2023 abschließend beraten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Vereinfachungen und Verbesserungen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr und bat die Bundesregierung um Auskunft über die Größenordnung der Geldbußen für in der Schweiz begangene Verkehrsverstöße.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag verdeutliche, dass der Bereich der Rechtshilfe durch bilaterale Staatsverträge effektiv geregelt werden könne und es insoweit keiner Harmonisierung auf Ebene der Europäischen Union bedürfe. Die in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs getroffene Schätzung zum Verhältnis von eingehenden und ausgehenden Ersuchen sei indes zweifelhaft.

Die **Bundesregierung** informierte, bislang seien Verkehrsverstöße im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit der Schweiz regelmäßig nicht geahndet worden, da die Vollstreckung entsprechender Sanktionen zu aufwendig gewesen sei. Durch den Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag werde das Verfahren zur Vollstreckung von Geldbußen für Verkehrsverstöße weitgehend an das in der Europäischen Union angewandte Verfahren angepasst und somit vereinfacht. Auch der Rechtsschutz der Betroffenen werde geregelt. Die in der Schweiz für Verkehrsverstöße verhängten Geldbußen seien deutlich höher als in Deutschland und würden im Grundsatz vollumfänglich vollstreckt. Der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag sehe jedoch eine Begrenzung auf das nach dem Recht des ersuchten Staates für Zuwiderhandlungen derselben Art gegen Straßenverkehrsvorschriften vorgesehene Höchstmaß vor. Dieses Höchstmaß liege in Deutschland gemäß § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) grundsätzlich – sofern keine besonderen Umstände vorlägen – bei 2 000 Euro.

Berlin, den 18. Oktober 2023

Sebastian Fiedler
Berichterstatter

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Thomas Seitz
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

